Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Herrn
Marcus Podorf
Ehrenbergstraße 16a, #02785
10245 Berlin

Geschäftszeichen:	BlnBDI-221-24-79/2025-11
Abteilung:	II
Bearbeiter:in:	[redacted]
Telefon:	030 13889-0
Durchwahl-Nr.:	[redacted]
Datum:	17. Juli 2026

Abschlussnachricht
Ihre Beschwerde vom 27. Juni 2025,
ergänzt durch Eingaben vom 29. Juni 2025 und vom 17. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Podorf,

hiermit unterrichten wir Sie darüber, dass das auf Ihre o. g. Beschwerde hin eingeleitete Überprüfungsverfahren abgeschlossen ist. Einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ärztekammer Berlin haben wir aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Informationen aus den folgenden Gründen feststellen können.

Begründung:

I.
Wir haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Ärztekammer Berlin hat auf ihrer Webseite https://www.aekb.de/patient-innen/patientenbeschwerden/beschwerdeformular ein Formular zur Eingabe personenbezogener Daten

nebst Hochladefunktion für Anlagen platziert. Mittels dieses Formulars können berufsrechtliche Beschwerden eingereicht werden. Diese Beschwerden enthalten mitunter auch Gesundheitsdaten. Die Ärztekammer Berlin richtete am 28. Februar 2025 die Funktion einer Bestätigungs-E-Mail für Beschwerdeführende ein. Die Versendung erfolgte per E-Mail an das in der Eingabe genannte E-Mail-Postfach der Beschwerdeführenden. Die Bestätigungs-E-Mail enthielt die Daten, die die Beschwerdeführenden der Ärztekammer Berlin zuvor über das Kontaktformular übermittelt hatten, darunter auch die von den Beschwerdeführenden hochgeladenen Anlagen, verbunden mit einer Eingangsbestätigung der Eingabe bei der Ärztekammer Berlin. Bei der technischen Einrichtung der Funktion bestand nach Angaben der Ärztekammer Berlin keine Kenntnis davon, dass mit der Bestätigungs-E-Mail auch die im Formular ggf. angefügten Anlagen automatisiert zugrückgesandt würden.

Sie nutzten dieses Formular zur Einreichung einer Beschwerde am 27. Juni 2025. Nach Ihrer Beschwerdeeingabe am selben Tag um 17:26 Uhr wurde Ihnen eine E-Mail mit dem Betreff „Eingangsbestätigung: Beschwerde bei der Ärztekammer Berlin (Online-Formular)“ von der E-Mail-Adresse berufsrecht@aekb.de an Ihre E-Mail-Adresse [redacted] übermittelt, die neben einer Kopie Ihrer Beschwerde auch die PDF-Anlagen in unverschlüsselter Form enthielt. Wir gehen hierbei zumindest von einer nach Stand der Technik implementierten Transportverschlüsselung aus, welche der Großteil der am Markt befindlichen E-Mail-Systeme üblicherweise bietet. Für eine weitere Beschwerde wurde Ihnen am 29. Juni 2025 um 11:36 Uhr und am 17. Juli 2025 um 15:19 Uhr von der gleichen E-Mail-Adresse eine solche Eingangsbestätigung mit der Kopie Ihrer Beschwerde Form übermittelt.

Die Funktion wurde nach Eingang unserer ersten Anhörung zu diesem Sachverhalt vom 12. August 2025, eingegangen bei der Ärztekammer Berlin am 18. August 2025, am 21. August 2025 deaktiviert. Nun erhalten Beschwerdeführende ausschließlich eine automatisierte Meldung auf der Website, dass das Formular erfolgreich an die Ärztekammer Berlin versendet wurde.

II.
Rechtlich bewerten wir den ermittelten Sachverhalt wie folgt:

Die Ärztekammer Berlin hat gegen Art. 32 Abs. 1 Hs. 1 DSGVO verstoßen, indem sie Ihnen Eingangsbestätigungen per E-Mail versendete, in denen Ihre Gesundheitsdaten in Text

und/oder Anlage enthalten waren und der Versand nur unzureichend durch eine Transportverschlüsselung gesichert erfolgte.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 Hs. 1 DSGVO haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Gemäß Art. 32 Abs. 2 DSGVO sind bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

Bei einem unverschlüsselten Versand von E-Mail-Nachrichten ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es zu einer unbefugten oder unrechtmäßigen Offenlegung oder anderen Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen kann, die im Nachrichteninhalt enthalten sind oder die sich - soweit Empfänger oder Versender E-Mail-Adressen verwenden, die sich auf eine natürliche Person beziehen lassen - aus den Angaben in den E-Mail-Kopfzeilen oder den Umständen der Kommunikation ergeben.

Die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Bruchs der Vertraulichkeit der in der E-Mail-Nachricht enthaltenen personenbezogenen Daten lässt sich durch eine Verschlüsselung mindern. Welche Verschlüsselungstechnik im konkreten Fall für eine ausreichende Minderung des Risikos erforderlich ist, hängt von den möglichen Folgen eines Vertraulichkeitsbruchs ab.

Bei den personenbezogenen Daten, die in dem genannten Formular durch Beschwerdeführende übermittelt werden und dann in der Eingangsbestätigung gespiegelt wurden, handelt es sich um personenbezogene Daten, deren Offenlegung mit besonders hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden sein können. Das Formular dient der Übermittlung von Patient:innenbeschwerden gegen Ärzt:innen. Enthalten sind also regelmäßig, wie auch in hiesigen Beschwerdefall, Gesundheitsdaten der Beschwerdeführenden. Bei diesen handelt es sich um besonders sensible Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, für die ein erhöhter Schutzbedarf anzunehmen ist.

Bei dem Versand der Eingangsbestätigungen in der oben dargestellten Form wurden keine technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei der vorliegenden Schwere des Risikos ist nach Auffassung der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden für eine ausreichende Risikominderung eine qualifizierte Transportverschlüsselung sowie zusätzlich regelmäßig eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erforderlich. Anstelle der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung können jedoch auch kompensatorische Maßnahmen wie eine Dateiverschlüsselung zum Einsatz kommen. In letzterem Fall ist allerdings darauf zu achten, dass ein starkes, nicht triviales Passwort genutzt wird, und dieses dem Empfänger der E-Mail auf einem anderen Kommunikationskanal (z. B. per Post oder Telefon) mitgeteilt wird. Der Versand von E-Mails, in denen Gesundheitsdaten enthalten sind, ohne Vornahme der genannten Schutzmaßnahmen ist unzulässig. Wir gehen davon aus, dass zumindest eine nach Stand der Technik implementierte Transportverschlüsselung vorlag, welche der Großteil der am Markt befindlichen E-Mail-Systeme üblicherweise bietet. Eine darüber hinaus regelmäßig erforderliche Ende-zu-Ende-Verschlüsselung lag jedoch nicht vor. Die Ärztekammer Berlin teilten uns zwar mit, dass das auf der Website zur Verfügung gestellte Formular Ende-zu-Ende verschlüsselt ist. Dies trifft aber nicht für die hier betroffenen Bestätigungs-E-Mails zu.

III.

Der Ärztekammer Berlin teilen wir diese rechtliche Bewertung mit. Gegen die Ärztekammer Berlin haben wir eine Verwarnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b DSGVO ausgesprochen. Weitere aufsichtsrechtliche Mittel behalten wir uns vor, insbesondere falls ein Wiederholungsfall festgestellt wird.

Soweit Ihre Beschwerde betroffen ist, betrachten wir die Angelegenheit damit als abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]